

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1038/24/1-BA

Ergebnis:

**Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer
11**

Datum des Beschlusses:

18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Nachrichtenagentur berichtet am 14.11.2024 unter dem Titel „Anklage: Mädchen wochenlang in der Dusche eingesperrt“ über eine bevorstehende Gerichtsverhandlung und die damit verbundene Anklage. Eine Frau soll demnach in Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit anderen Angeklagten ihre minderjährige Stieftochter massiv misshandelt und wochenlang in einer Dusche eingesperrt haben. Der Bericht nennt verschiedene Details der Misshandlung, der das Mädchen 2020 und 2021 durch ihre Stiefmutter und deren heutigen Ehemann ausgesetzt gewesen sein soll. Etwa sollen Stiefmutter und Ehemann die damals 14-Jährige gezwungen haben, sich in eiskaltes Wasser in der Badewanne zu legen. Sie habe zum Teil auch mehrere Tage lang in der Dusche schlafen, essen und ihre Notdurft verrichten müssen. Außerdem sei das Mädchen gezwungen worden, seinen eigenen Kot zu essen.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 11 und 12 des Pressekodex. Im Zentrum seiner Beschwerde steht, dass das Detail, das Mädchen habe ihren eigenen Kot essen müssen, veröffentlicht wurde. Denn bisher bestehe nur der Verdacht, dass eine damals 14-Jährige neben all den anderen schlimmen Dingen auch dies machen musste. So ein schlimmes Detail (Kot essen) gehört nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht in eine Vorberichterstattung auf einen Prozess, vor allem, weil es sich bisher nur um eine Behauptung handle. Diese habe der Landgerichtssprecher zwar mitgeteilt, gleichzeitig werde sie aber auch von anderen Beteiligten bestritten. Eine öffentliche (und möglicherweise falsche) Information

wie diese könne dem Opfer ein Leben lang erheblich schaden. Auch den Persönlichkeitsrechten der Angeklagten (darunter eine 17-Jährige), werde im Vorfeld erheblich geschadet. Außerdem, so der Beschwerdeführer, könnten sich andere Medien zwar beschränken, doch wenn eine Agentur solche Standards nicht einhalte, dann gebe es eine Art Wettlauf bei schlimmen Details bei Kunden. Den Artikel hätten auch verschiedene Medien im Ausland übernommen, berichtet der Beschwerdeführer.

III. Für die Nachrichtenagentur nimmt ein Syndikusanwalt Stellung. Er identifiziert zwei Vorwürfe in der Beschwerde: erstens die Wiedergabe von bestimmten Details aus der Pressemitteilung des zuständigen Landgerichts, zweitens um die Frage der Identifizierbarkeit und die damit gegebenenfalls verbundene Persönlichkeitsrechtsverletzung des Opfers.

Zunächst hält der Anwalt fest, dass der Inhalt der Meldung weitestgehend auf der Pressemitteilung des örtlichen Landgerichts beruhe. Bei dem Landgericht handle es sich um eine privilegierte Quelle. Deswegen dürften Medien auf die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Verlautbarungen des Gerichts vertrauen.

Ungeachtet dessen sei der Fall ja gerade deshalb überhaupt Gegenstand überregionaler Berichterstattung gewesen, weil ein so besonders entwürdigendes Verhalten im Raum stehe. Eine bloße Wiedergabe der angeklagten Vorgänge, ohne dabei konkrete Merkmale der mutmaßlichen Tat zu erwähnen, hatte nach Ansicht des Anwalts insoweit keinen nachrichtlichen Wert, wenn allein bzw. abstrakt nur hätte geschrieben werden können, dass ein Mädchen von seinen (Stief-)Eltern bzw. -Geschwistern in eine Dusche gesperrt wurde und es dabei zu Misshandlungen gekommen sein soll.

„Damit wäre der diesem besonderen Fall innewohnende Vorwurf extremer Demütigung nicht zum Ausdruck gekommen und andererseits hätte das Risiko bestanden, dass ein nicht zutreffender bzw. sogar falscher Eindruck der angeklagten Vorgänge beim Leser entstanden wäre“, argumentiert der Anwalt. Die Besonderheit des vorliegenden Falls liege aber auch und gerade im Vorwurf der Entwürdigung, der insoweit auch in der Meldung transportiert habe werden müssen, damit sie das angeklagte Geschehen wiedergeben könne. Dabei sei der Text – wie in einer Agenturmeldung üblich – auch in keiner Weise sensationell oder effekthaschend, sondern gebe in völlig sachlicher und distanzierter Sprache den Anklagevorwurf wieder, ohne diesen aber gleichzeitig abzumildern, indem wesentliche Teile des mutmaßlichen Tathergangs weggelassen werden.

Davon sei offenbar auch das Landgericht ausgegangen, wenn es eben gerade diese Vorgänge eigens in einer öffentlichen Pressemitteilung wiedergebe.

Auch der Vorwurf, die Agentur habe hier zu einer „Art Wettlauf bei schlimmen Details“ beigetragen, verfange nicht, denn entweder übernahmen Kunden der Agentur deren Berichterstattung, womit aber kein Wettlauf entstehe oder Kunden erstellten eine (ggf. auf Meldungen der Agentur basierende) eigene Berichterstattung. Wenn diese eigene Berichterstattung weitere oder vermehrte „schlimme Details“ enthalte, die in der Agenturmeldung nicht enthalten seien, könne dies aber nicht rückwirkend der Agentur angelastet werden.

Soweit der Beschwerdeführer anführe, die Meldung könne dem mutmaßlichen Opfer „ein Leben lang erheblich schaden“, so sei dies nicht nachvollziehbar.

Sollten diese Vorgänge tatsächlich so stattgefunden haben, sei es laut dem Anwalt geradezu absurd, nun der Agentur bzw. allgemein der Medienberichterstattung zu attestieren, diese würde dem Opfer „ein Leben lang erheblich schaden“. Woraus in diesem Fall eine mögliche lebenslange Schädigung des Opfers resultiere, bedürfe ja wohl kaum einer Erörterung.

Im Übrigen gehe diese Unterstellung auch deshalb fehl, weil das mutmaßliche Opfer in der Meldung überhaupt nicht identifizierbar gemacht worden sei. Die Meldung enthalte – ebenso wie die Pressemitteilung des Landgerichts – lediglich den Hinweis auf das Alter der Beschuldigten und des mutmaßlichen Opfers und die Angabe, dass diese aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald stammen.

Damit sei eine Identifizierbarkeit allein auf Basis der Angaben aus der Meldung faktisch nicht möglich. Insoweit sei allein durch die Berichterstattung der Agentur mangels Erkennbarkeit weder eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des mutmaßlichen Opfers noch der Beschuldigten gegeben. Für letztere erfolge auch keine Vorverurteilung durch die Meldung, denn einerseits seien diese mangels Identifizierbarkeit nicht direkt von der Berichterstattung betroffen und andererseits sei in der Meldung völlig eindeutig nur von Vorwürfen aus der Anklage die Rede und diese würden auch ganz klar der Anklage zugeordnet.

Im Weiteren führt der Anwalt Stellen in der Meldung auf, in denen von „Vorwürfen“ und „Anklage“ die Rede ist. Er weist darauf hin, dass die einzelnen Vorwürfe durchgehend im Konjunktiv formuliert seien.

Mangels Identifizierbarkeit der Angeklagten sei im vorliegenden Fall auch die Einholung einer Stellungnahme entbehrlich bzw. nicht möglich gewesen. Soweit der Beschwerdeführer an diese Stelle offenbar über eigene Erkenntnisse verfüge, wonach bestimmte Teile der Anklage bestritten werden, verfüge die Agentur über solches Wissen nicht. Da aber auch der Agentur nicht bekannt gewesen sei, wer denn die Beschuldigten sind, hätten diese auch nicht um eine Stellungnahme ersucht werden können, denn – wie bereits ausgeführt – seien diese mit den zur Verfügung stehenden Angaben nicht zu ermitteln (was ja tatsächlich auch gut sei).

Aus den vorgenannten Gründen sei kein Verstoß gegen die in der Beschwerde angeführten Ziffern 1, 2, 8, 11 und 13 des Pressekodex gegeben.

Ein Verstoß gegen Ziffer 1 liege bereits deshalb nicht vor, da die betroffenen Personen nicht identifizierbar gemacht wurden (s.o.) und es sich um die Schilderung eines wahren Vorgangs im Hinblick auf die Wiedergabe der gerichtlichen Pressemitteilung handle. Wenn das dort angeklagte Verhalten gegen die Menschenwürde verstoße, könne dies nicht automatisch gleichbedeutend damit sein, dass eine wahrheitsgemäße Berichterstattung über solche Vorgänge auch einem Verstoß gegen die Menschenwürde gleichkomme und damit automatisch immer einer Berichterstattung entzogen sei.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 sei nicht ersichtlich, denn dieser setze schon nach seinem Wortlaut voraus, dass überhaupt eine Identifizierbarkeit gegeben ist, um dann zu den dort aufgeführten Abwägungen zu gelangen. Da es vorliegend aber bereits daran fehle, sei auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 nicht möglich.

Davon abgesehen besage sogar Abs. 1 der Richtlinie 8.1: *„An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.“* Genau diesem Auftrag sei die Agentur im vorliegenden Fall nachgekommen.

Auch ein Verstoß gegen die Ziffer 11 bzw. die Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung), liege hier nicht vor. Danach verzichte die Presse *„auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid“*. Die Richtlinie 11.1 definiere dazu:

„Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch

leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.“

Gerade anhand dieser ergänzenden Erläuterung werde deutlich, dass die fragliche Meldung dem nicht widerspreche. Es sei hier in der gebotenen Sachlichkeit über die Vorwürfe berichtet worden. Die Tatsache, dass diese schockierend und schrecklich erscheinen, liege dabei nicht an der Art und Weise der Darstellung in der Meldung, sondern an den Vorwürfen bzw. dem nach der Anklage festgestellten Geschehen selbst.

Dieses sei allerdings weder übertrieben ausführlich noch effektheischend dargestellt worden. Gleichzeitig hätten aber einige der Vorwürfe auch in der Berichterstattung mitgeteilt werden müssen, weil dies eben gerade dem Verfahren immanent sei und es umgekehrt auch nicht in Betracht komme, wesentliche Feststellungen wegzulassen und das Verfahren damit (positiv) verzerrt darzustellen. Vielmehr sei hier eine treffende Abwägung zwischen der Verpflichtung einerseits, über Straftaten und Ermittlungsverfahren zutreffend und wahrheitsgemäß zu berichten (RL 8.1) und andererseits betroffene Personen nicht zum Objekt herabzuwürdigen, getroffen worden und dies vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung, dass eben gerade über eine mutmaßlich schwerwiegende und grausame Herabwürdigung einer Person zu berichten war.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Ziffer 11, Richtlinie 11.1 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses greift die Berichterstattung in die Intimsphäre des Mädchens und Opfers ein, welche im Zweifel ein öffentliches Interesse an den grausamen Details des Verbrechens überwiegt. Informationen von privilegierten Quellen entbinden die Redaktion nur von einer Überprüfung der Meldung durch weitere Quellen (s. Ziffer 2 Sorgfalt). Ob aber der Text der Presseerklärung im Einklang mit den weiteren Ziffern des Pressekodex stehe, hat die Redaktion selbst zu prüfen, denn Behörden sind nicht an den Pressekodex gebunden, weshalb ihre Pressemitteilungen nicht den entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Zudem sieht der Ausschuss die Gefahr, dass das Mädchen, auch wenn es durch den Text nicht identifizierbar wird, durch die Nennung der Details zum zweiten Mal zum Opfer werden könnte – zumindest für ihr näheres Umfeld. Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8 und 13 des Pressekodex verneint der Beschwerdeausschuss.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 11, Richtlinie 11.1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>